Statuten

\$1 Name, Sitz und Tätigkeit

- 1. Der Verein führt den Namen 'The Flying Flippers Schwimmteam Vorarlberg'.
- 2. Er hat den Sitz in A-6850 Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Vorarlberg.
- 3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

\$2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist, bezweckt:

- 1. Förderung des Schwimmsportes der Behinderten
- 2. Anbieten von Trainingseinheiten im Stadtbad Dornbirn, bzw. anderen Sportstätten
- 3. Vorbereitung einzelner Teilnehmer auf Wettkämpfe (sowohl auf internationaler und nationaler Ebene)

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

gesellige Zusammenkünfte usw.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b.) Unterstützungsbeitrag durch den Dachverband (BSV)
- c.) Einnahmen aus Veranstaltungen, vereinsinterne Unternehmungen
- d.) Spenden, Sammlungen, sonstigen Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern oder dem Verein besondere Unterstützung zukommen lassen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein als solche ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zur fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und dem Zweck des Vereines Abbruch Schaden zugefügt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge sowie der Unkostenbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

\$9 Die Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - auf Beschluss des Vorstands
 - der ordentlichen Generalversammlung
 - auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen 4 Wochen statt.

- 3. Sowohl zu der ordentlichen wie zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- 6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sind nicht alle Mitglieder erschienen, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, brauchen jedoch eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung der Obmann- Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

\$10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsbeschlusses.
- 2. Beschlussfassung des Finanzvoranschlages
- 3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer..
- 4. Entlastung des Kassiers
- 5. Entlastung des Vorstands
- 6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- 7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften
- 8. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

\$11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus Obmann bzw. Obfrau Obmann-Stellvertreter/in Schriftführer/in Kassier/in 1 Beirat
- 2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu wählen, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzug überhaupt oder auf längere Zeit aus, ist unbedingt eine außerordentliche Generalversammlung für Neuwahlen einzuberufen.
- 3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre, mindestens jedoch bis zu eventuellen Neuwahlen eines Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide auf längere Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide auf längere Zeit verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8. Die Funktion eines Vorstandsmitglied erlischt durch

- Tod
- Ablauf der Funktionsdauer
- Enthebung durch die Generalversammlung
- Rücktritt
- 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Einstellen eines Nachfolgers wirksam.
- 11. Dem Vorstand steht es frei, Trainer oder andere Personen als Berater einzuladen. Diese sind jedoch bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.

\$12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Erstellen eines Jahresvoranschlag sowie Abfassung des Rechenschaftsbericht und des Rechnungsbeschlusses
- 2. Vorbereiten der Generalversammlung
- 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

\$13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiterem Vereinsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
- 2. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig

- Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, Ihr obliegt die Führung sämtlicher Protokolle. Bei der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen müssen Protokolle geführt werden.
- 4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und des Jahresrechnungsabschlusses verantwortlich.
- 5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

- 1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu benachrichtigen.
- 3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

- 1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsgerichtsmitglieder namhaft macht. Diese wählen dann mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden aus dem Vorstand. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet Los.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

\$16 Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, nachdem die eventuellen Schulden des Vereins bezahlt wurden, wird das Vereinsvermögen eingefroren, um bei einer eventuellen

Neugründung des Vereines durch Interessenten am Behinderten-Schwimmsport zugutezukommen. Andernfalls wird das Vermögen einem guten Zweck zugeführt. Der Empfänger wird bei der Auflösung des Vereines bestimmt.